

Auszug aus der Niederschrift
26. Sitzung des Rates der Stadt vom 16.12.2024

3.1 Festsetzung der Grundsteuer-Hebesätze ab dem 01.01.2025
B/17/6093
geändert beschlossen

OB Schranz informiert darüber, dass der Beschlussvorschlag unter der Alternative 1 der Verwaltungsvorlage im Haupt- und Finanzausschuss mit großer Mehrheit, mit den Stimmen der CDU-Fraktion, der SPD-Fraktion, der Fraktion DIE GRÜNEN, der AfD-Fraktion, der LINKE.LISTE-Fraktion und der Gruppe BOB im Rat ablehnend vorberaten worden ist.

Der Beschlussvorschlag unter der Alternative 2 der Drucksache B/17/6093 ist hingegen im Haupt- und Finanzausschuss mit großer Mehrheit, gegen die Stimme der Gruppe FDP, zustimmend vorberaten worden.

Auf den Wortbeitrag von **Stadtv. Noldus** geht **1. Beig. u. Stk. Tsalastras** ein, bevor sich **Stadtv. Karacelik** zu den Grundsteuer-Hebesätzen äußert.

Der Rat der Stadt – mit Beteiligung des Oberbürgermeisters – lehnt mit großer Mehrheit – mit den Stimmen der CDU-Fraktion, der SPD-Fraktion, der Fraktion DIE GRÜNEN, der AfD-Fraktion, der LINKE.LISTE-Fraktion und der Gruppe BOB im Rat – die Alternative 1 und damit die Festsetzung eines einheitlichen Hebesatzes der Grundsteuer B ab.

Der Rat der Stadt – mit Beteiligung des Oberbürgermeisters – fasst mit großer Mehrheit – gegen die Stimmen der Gruppe FDP im Rat – folgenden Beschluss:

Alternative 2

Der Rat der Stadt beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer A und der differenzierenden Hebesätze der Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuer (unverändert) der Stadt Oberhausen (Hebesatzsatzung) gemäß Anlage 2.

Die Entscheidung für differenzierende Hebesätze wird aus sozial- und gesellschaftspolitischen Gründen getroffen. Mit dem begünstigenden Hebesatz für die Grundsteuer B sollen die Wohnnebenkosten stabilisiert bzw. reduziert werden.